

## Durchführung von Wahlen und Beschlüssen unter Corona-Bedingungen

Nach Rücksprache und in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dem Schulrechtsreferat, sowie auf Grundlage der am 30.07.2020 veröffentlichten Schulgesetzänderung ([LINK](#)) möchten wir über die folgenden wichtigen Grundsätze bei der Durchführung von Wahlen und Beschlüssen unter Corona-Bedingungen informieren.

- Wahlen und Beschlüsse können auch in Form einer Video- / Telefon-konferenz, oder als Briefwahl stattfinden. (Schulgesetz §148c Abs.2 S.3)
  - Bei der Nutzung von z.B. Videoplattformen ist von den EV auf die Einhaltung der DSGVO zu achten:
    - Vorherige Information aller Teilnehmer über den Einsatz und die geplante Umsetzung
    - Keine Aufzeichnung der Sitzungen / keine Screenshots
    - Sicherstellung zur Teilnahme ausschließlich berechtigter Personen
      - Teilnehmer müssen sich identifizieren. Eine Liste der Berechtigten muss von der Schule zur Verfügung gestellt werden. Damit kann ein Abgleich [Name, Name Kind etc.] erfolgen.
      - Keine unbefugten Teilnehmer / Gäste bei der Wahlhandlung zulassen.
    - Möglichst eine Zugangssicherung durch ein Passwort nutzen.
    - Hinweis auf Datenschutz während der Konferenz (keine Zuhörer / Zuschauer im Hintergrund).
    - Analog zu Präsenzsitzungen ist bei Wahlen zum Klassenelternbeirat eine Begrenzung der Teilnehmer auf nur eine/n Erziehungsberechtigte/n unzulässig.  
Es muss beiden Elternteilen die Teilnahme ermöglicht werden!
  - Zudem besteht die Möglichkeit einer kombinierten Sitzung aus Video- & Telefonkonferenz.
  - Auch im Rahmen einer digital durchgeführten Veranstaltung, ist auf Wunsch eines Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchzuführen. Im Internet finden sich diverse Tools zur kostenlosen Verwendung.
- Durchführung von Wahlen und Beschlüssen in Präsenzveranstaltungen
  - **Bei jeglicher Planung und Durchführung von Präsenzveranstaltungen sind die Hygienevorgaben und Verordnungen des Landes, des Kreises und der Schule strikt einzuhalten.**
  - Wichtig in dem Zusammenhang ist die rechtliche Definition von EV, die nicht als „externe“ anzusehen sind, sondern als ein „Bestandteil der Schulen“ und somit auch den Vorgaben für Schulen unterliegen.
  - Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen **darf nicht pauschal untersagt werden.**
  - Ebenso ist eine Begrenzung der Teilnehmer bei Elternabenden der Klasse auf z.B. nur eine/n Erziehungsberechtigte/n unzulässig.
  - Es ist jedoch möglich die Bitte auszusprechen, auf freiwilliger Basis mit nur einer Person teilzunehmen.
- Zu den Aufgaben der Schulleitungen zählt die Kooperation mit Partnern, insbesondere die Verbindung zu uns Eltern, wozu auch die Ermöglichung von Sitzungen und Wahlveranstaltungen gehört, wenn dies von den Eltern gewünscht wird und andere Wege (z.B. Videokonferenzen) keine Anwendung finden sollen. Die Entscheidung über die Art der Wahlversammlung obliegt den Elternvertretern, nicht der Schule.
- Den Grundsatz hierfür liefert §8 Abs.3 der WahlVOEB. Zitat: „Die Schulaufsichtsbehörden, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die zur Einberufung der Wahlversammlung verpflichteten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die in den Absätzen 1 und 2 (Anm.: betrifft alle Wahlen) vorgesehenen Wahlen stattfinden können.“

Sollte es trotz dieser Infos zu Problemen oder Unstimmigkeiten kommen und ein Gespräch keine Lösung bringen, wendet euch bitte an uns, damit wir euch unterstützen können.

### Eine Konfrontation ist unter allen Umständen zu vermeiden.

Stand 2021

© Copyright 2021 / Alle Inhalte, insbesondere Texte und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Weitergabe wird bei unverändertem Dokument gewährt.

Thorsten Muschinski

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.